



GLOBUS Fachmärkte GmbH & Co. KG
Zechenstr. 8, 66333 Völklingen
(Sitz der Gesellschaft: Leipziger Str. 8, 66606 St. Wendel)

Garantie- verlängerung

BASIS

Laufzeit 3 Jahre

BAUMARKT BASIS Garantieverlängerung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Deutschland, Reg.-Nr. 5438

Garantieverlängerung

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für privat genutzte Geräte der Kategorie „BAUMARKT“ (Garantieverlängerung). Die Versicherung ersetzt Ihnen im versicherten Schadensfall die Reparaturkosten. Bei einem Totalschaden erhalten Sie ein vergleichbares Ersatzgerät.



Wir versichern nach Ablauf der durch den Hersteller gewährten Herstellergarantie und der gesetzlichen Gewährleistung gegen Beschädigung und Zerstörung (Sachschaden) durch

- ✓ Konstruktionsfehler
- ✓ Guss- oder Materialfehler
- ✓ Ausführungsfehler

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Wir übernehmen die Reparaturkosten für Ihr Gerät.
- ✓ Bei einem Totalschaden erhalten Sie ein vergleichbares Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Bis zu 5.000 EUR
- Die Versicherungssumme ist abhängig vom Kaufpreis des Gerätes. Zuschüsse oder Subventionen, z. B. durch Hersteller oder Provider, berücksichtigen wir bei der Einstufung nicht.



Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- ✗ separat bzw. zusätzlich gekauftes Zubehör
- ✗ Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel
- ✗ defekt angelieferte Geräte



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Versicherungsschutz einige Angelegenheiten nicht, z. B.

- ! Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat
- ! Schäden bzw. Wertminderung durch Abnutzung und Verschleiß
- ! Justage-, Reinigungs- und Servicekosten, sofern diese nicht in Folge eines versicherten Schadensfalls notwendig sind

! Schäden, die durch den gewerblichen Gebrauch der versicherten Sache entstehen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren. Dies muss spätestens innerhalb von sieben Tagen bei Ihrem Fachhändler geschehen.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag ist sofort fällig und direkt bei Vertragsabschluss zu zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit dem Kauf und sofortiger Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss und nach Ablauf der gewährten Herstellergarantie und der gesetzlichen Gewährleistung. Er endet drei Jahre nach Kaufdatum des versicherten Gerätes.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können nach Eintritt eines Versicherungsfalls den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Beitragsübersicht

BAUMARKT BASIS Garantieverlängerung		Versicherungsdauer und Beitrag	
		Laufzeit 3 Jahre	
Preis- gruppe	Verkaufspreis bis ... EUR	Versicherungs- beitrag in EUR (inkl. 19% Vst.)	Versicherung- steuer in EUR
I	150,00	15,90	2,54
II	250,00	18,90	3,02
III	500,00	34,90	5,57
IV	750,00	44,90	7,17
V	1.000,00	54,90	8,77
VI	1.500,00	84,90	13,56
VII	2.000,00	124,90	19,94
VIII	3.000,00	154,90	24,73
IX	4.000,00	224,90	35,91
X	5.000,00	274,90	43,89

Wer sind Ihre Partner?

a. Der Risikoträger für den angebotenen Versicherungsschutz:

R+V Allgemeine Versicherung AG

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender Dr. Klaus Endres

Handelsregister-Nr.: HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: DE811198334

Verschuldungssteuer-Nr.: 9116/807/01174

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

b. Weitere Ansprechpartner:

- Für den unter a. genannten Versicherer namens und in Vollmacht der Assekuradeur

FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH,

Carl-Wery-Str. 18, 81739 München

vertreten durch die Geschäftsführer Udo Metzner und Sven Parlitz

Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE 211 603 986, Handelsregister: Amtsgericht München HRB 129383

Angaben zu den Informationspflichten gemäß VersVermVO: Registrierungs-Nr. D-19TX-QPYMG-71

E-Mail: service@fidesconsult.de

- Für alle Vertragsfragen und die Schadenabwicklung der Versicherungsmakler

MVD Markant-Versicherungsdienst GmbH,

Carl-Wery-Str. 18, 81739 München

vertreten durch die Geschäftsführer Andrin Hofmann, Harald Huber, Ernst Masal

Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE 811 490 301, Handelsregister: Amtsgericht München HRB 93 499

Angaben zu den Informationspflichten gemäß VersVermVO: Registrierungs-Nr. D-NH0-R3CoH-87

E-Mail: service-DIY@mvd-markant.de

- Für die Versicherungsvermittlung als Bagatellvermittler gemäß § 34 d Abs. 8 GewO

GLOBUS Fachmärkte GmbH & Co. KG,

Zeichenstr. 8, 66333 Völklingen

Durch Ihren Fachhändler erfolgt die Vermittlung der BAUMARKT BASIS Garantieverlängerung sowie die Anmeldung und Begleitung von Versicherungsfällen. Die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrer Kaufrechnung (Kassenbon).

Informationen zur BAUMARKT BASIS Garantieverlängerung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Risikoträger

Risikoträger ist die

R+V Allgemeine Versicherung AG

Raiffeisenplatz 1

65189 Wiesbaden

vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Dr. Klaus Endres

Sitz: Wiesbaden (Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden), Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Steuer-ID-Nr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Wesentliche Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherungen wie Angaben über Art, Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung finden Sie im Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen sowie in diesen Verbraucherinformationen. Der Versicherungsschein ist die Original-Kaufrechnung des geschützten Gerätes in Verbindung mit den Versicherungsbedingungen. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die BAUMARKT BASIS Garantieverlängerung, die diesem Vertrag zugrunde liegen.

3. Beitrag, Beitragszahlung und Kosten

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungsteuer finden Sie im Versicherungsschein.

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge finden Sie im Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

4. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt mit dem Kauf und sofortiger Zahlung des Beitrags zustande.

5. Beginn der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss und nach Ablauf der gewährten Herstellergarantie und der gesetzlichen Gewährleistung. Der Versicherungsschutz endet drei Jahre nach Kaufdatum des versicherten Gerätes. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte §9 der Allgemeinen Bedingungen für die BAUMARKT BASIS Garantieverlängerung.

6. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

7. Kündigungsrecht

Der Vertrag kann im Versicherungsfall von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

8. Anwendbares Recht/Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

9. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
 - **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - **diese Belehrung,**
 - **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
 - **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**
- jeweils in Textform zugegangen sind.**

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefax 0611 533-4500,
E-Mail: ruv@ruv.de.**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags,
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Bei Zahlung eines Einmalbeitrags können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

Einmalbeitrag Ihrer Versicherung

Beantragte Versicherungsdauer in Tagen

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Antrag bzw. Versicherungsschein entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) ggf. zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, bspw. die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs ggf. zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt zum Abschnitt 2. genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und ggf. die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Hinweis zu den Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§19 Absatz 5 VVG)

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch soweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfach fahrlässig

oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Allgemeine Bedingungen für die BAUMARKT BASIS Garantieverlängerung (DIY-B/02.2022)

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen
Die Versicherung erstreckt sich auf das im Kaufvertrag/in der Kaufrechnung benannte Elektrogerät der Kategorie "BAUMARKT", soweit dieses ausschließlich zur privaten Nutzung gebraucht wird, und das in der Originalverpackung mitverkaufte Zubehör. Im Einzelnen können dies bspw. sein:
 - a. Baumarktgeräte (Elektro-, Akku- und Benzin-Geräte)
Rasenmäher, Hammer, Schrauber, Bohrer, Motorsensen, Vertikutierer, Motorhacken, Heckenscheren, Kettensägen, Hobelmaschinen, Schleifgeräte, Fräsen, Heißklebepistolen, Sägen, Tacker, Nagelpistolen, Multifunktionswerkzeuge, Cutter, Schaber, Farb- und Mörtelrührer, Rüttelplatten, Stromerzeuger, Dremel, Zementmischer, Poliermaschinen, Bohrhammer, Bohrmaschinen
 - b. Garten- und Werkstattmaschinen
Rasentraktoren, Häcksler, Löt- und Schweißgeräte, Schneefräsen
 - c. Sauger und Reinigungsgeräte
Dampfreiniger, Hochdruckreiniger, Nass- und Trockensauger, Kehrmaschinen, Laubsauger, Laubbläser, Pool- und Bodenreinigungsgeräte, Pool-Filteranlagen
 - d. Klima- und Heizgeräte
Klimageräte, Heißluftgeneratoren, Konvektoren, Schnellheizgeräte
 - e. Klein- und Großmaschinen
Gas- und Elektrogrills
2. Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind:
 - a. Separat bzw. zusätzlich oder nachträglich gekauftes Zubehör aus dem Produktsortiment der versicherten Sachen sowie die nachstehend genannten Sachen, auch wenn es sich um in der Originalverpackung mitverkauftes Zubehör handelt
 - b. Hardwareerweiterungen
 - c. Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, wie z. B. Akkus, Batterien sowie sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen wie z. B. Kühl- und Löschmittel, Sicherungen, Lichtquellen, Kabel, Gummischläuche
 - d. Werkzeuge aller Art (im Sinne von Klingen, Sägeblättern etc.)
 - e. Software aller Art; jedoch gelten Daten (maschinenlesbare Informationen) als mitversichert, wenn sie für die Grundfunktion der ver-

- sicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten)
- f. defekt angelieferte Geräte

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der durch den Hersteller gewährten Herstellergarantie und der gesetzlichen Gewährleistung für Beschädigungen und Zerstörung des Gerätes (Sachschaden) ausschließlich durch
 - a. Konstruktionsfehler
 - b. Guss- oder Materialfehler
 - c. AusführungsfehlerOb ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung.
2. Nicht versicherte Gefahren, Schäden und Kosten
 - a. Schäden durch Vorsatz
 - b. unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden
 - c. Schäden, für die ein Dritter, aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung, zu haften hat; mitversichert ist jedoch ein ggf. bestehender Differenzschaden, der gegeben ist, soweit die aus diesem Vertrag zu leistende Entschädigung den Haftungsanspruch gegenüber dem Dritten übersteigt (bspw. Zeitwertentschädigung-Neuwertentschädigung) - die Entschädigungszahlung umfasst in diesem Fall lediglich die Differenzsumme
 - d. Abhandenkommen durch einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Liegenlassen, Vergessen oder Verlieren; ein späteres Wiederfinden kann nicht berücksichtigt werden und impliziert keinesfalls eine Deckung eventueller Schäden
 - e. Schäden, die als unsachgerechter Gebrauch des Gerätes gelten, z. B. Kalkschäden, Schweißschäden bei oder infolge sportlicher Betätigungen oder Schäden durch Kondenswasser
 - f. Schäden durch unsorgsam und unsorgfältigen Umgang mit dem versicherten Gerät; bei Benutzung des Gerätes sind die Herstellervorschriften zu beachten (Schäden an Geräten, die der Bauart nach beweglich eingesetzt und bei Geräten, welche der Bauart nach im Freien aufgestellt werden können, die aus einer nicht

ständigen Beaufsichtigung resultieren, gelten als nicht versichert.)

- g. Schäden durch Verwendung von schadhaftem, externem Zubehör (z. B. Unterwassergehäuse)
- h. Störungen, die durch Einstellung laut Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können
- i. Schäden, die durch nicht fachgerechtes Einbauen und/oder Anschließen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe von Dritten oder durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes entstehen
- j. allmähliche Verschlechterung der Geräteleistung
- k. Schäden bzw. Wertminderung durch Abnutzung und Verschleiß sowie Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien, Batterien und Akkus wie auch Schäden durch langfristige chemische oder thermische Einwirkungen auf das geschützte Gerät
- l. Schäden durch Einsatz der versicherten Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen bekannt sein musste; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde
- m. Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler; hiervon ausgenommen sind jedoch Daten (maschinenlesbare Informationen), die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten)
- n. Schäden durch unzureichende Verpackung der Geräte bei Transport oder Versand
- o. Schäden infolge von Krieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Aufruhr, inneren Unruhen, politischen Gewalttätigkeiten, Attentaten, Terrorakten, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnlichen Eingriffen, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand sowie Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen
- p. Elementarschäden (z. B. Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben und Starkregen)
- q. Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers
- r. Pixelfehler der Pixelfehlerklasse I und II nach internationaler Norm ISO 13406-2 bei LCD-Bildschirmen
- s. Kosten infolge von Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden und nicht als Folge eines versicherten Schadenereignisses gelten
- t. Kosten aufgrund von Aufwendungen zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere

Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen

- u. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
- v. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung; hierunter fallen auch Schäden durch elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung und die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss
- w. Brand, direkter und indirekter Blitzschlag, Explosion, Implosion oder sonstige Wirkung durch Unterdruck, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Schmoren, Glühen wie auch Rauch, Ruß und Schäden durch Feuerlöschung
- x. Wasser und Feuchtigkeit
- y. Schäden, die durch den gewerblichen Gebrauch der versicherten Sache entstehen

§ 3 Versichertes Interesse

1. Versichert ist Ihr Interesse.
Sind Sie nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn Sie das Eigentum nach Abschluss der Versicherung übertragen.

§ 4 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert bzw. Neupreis am Schadentag. Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Sache gleicher Art und Güte in einem neuwertigen Zustand. Entschädigt werden maximal die Kosten für ein technisch vergleichbares Ersatzgerät gleicher Art und Güte zum Schadenzeitpunkt. Als Deckungssumme für das Gerät gilt die Obergrenze der jeweils zur Beitragsermittlung herangezogenen Preisgruppe; Grundlage hierfür bildet der Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Rabatte bzw. Subventionen (z. B. durch Hersteller oder Provider).

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten
Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten inkl. aller Kosten geringer sind als der Wiederbeschaffungswert eines neuen Gerätes gleicher Art und Güte am Schadentag. Sind die Reparaturkosten inkl. aller Kosten höher oder gleich dem Wiederbeschaffungswert eines neuen Gerätes gleicher Art und Güte, so liegt ein Totalschaden vor. Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nicht möglich.

1.1 Teilschaden

Entschädigt werden alle, für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen. Keine Entschädigung wird geleistet für

- a. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
- b. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
- c. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
- d. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
- e. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden

1.2 Totalschaden

Basis der Entschädigung ist der Neuwert/Neupreis des versicherten Gerätes am Schadentag. Sie erhalten im Falle eines Totalschadens Ersatz für Ihr defektes Gerät in gleicher Art und Güte. Ein technischer Totalschaden liegt vor, wenn eine Reparatur des Gerätes tatsächlich unmöglich ist. Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert eines neuen Gerätes gleicher Art und Güte. Nach Leistung des Versicherers im Totalschadensfall kann dieser die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

2. Grenze der Entschädigung
Grenze der Entschädigung ist der Versicherungswert.
3. Selbstbeteiligung
Im Schadensfall wird keine Selbstbeteiligung zum Abzug gebracht.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf Weisung des Versicherers oder dessen Beauftragten machen.
- b. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind auf den Versicherungswert begrenzt.

§ 7 Subsidiarität

Es wird Ihnen insoweit kein Versicherungsschutz gewährt, sofern Sie eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können.

§ 8 Versicherungs- und Erfüllungsort

Die Versicherung gilt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, bei vorübergehenden Aufenthalten auch weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Datum der Kaufrechnung und ist abhängig davon, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig bezahlen.
2. Dauer
Die Vertragsdauer beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Der Versicherungsvertrag endet automatisch mit Ablauf des dritten Jahres, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.
3. Kündigung nach Versicherungsfall
Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.
Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, muss er eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG. Bereits gezahlte Beiträge erhalten Sie nach Prüfung durch den Versicherer anteilig erstattet.

§ 10 Fälligkeiten, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmalbeitrags

1. Fälligkeit des Einmalbeitrags
Der Einmalbeitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu bezahlen. Der Versicherungsschein ist die Original-Kaufrechnung des geschützten Gerätes in

Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen.

2. Folgen der Nichtzahlung des Einmalbeitrags
Wird der Einmalbeitrag nicht zu dem nach Ziffer 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 11 Rückabwicklung, Wechsel, Tausch, Weitergabe/Verkauf der versicherten Sachen, Totalschaden

1. Sollten Sie im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann die Garantieverlängerung gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang beim Versicherer oder dessen Beauftragten).
2. Wird das Gerät innerhalb der ersten 6 Monate der Herstellergarantie vom Hersteller zurückgenommen und durch ein neues Gerät ersetzt, erfolgt eine Aufhebung der Garantieverlängerung ab Vertragsbeginn und Sie erhalten die Kosten zurückerstattet.
3. Wird das Gerät in der Laufzeit der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht die Garantieverlängerung auf das neue Gerät über. Zur Einforderung einer Leistung müssen auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) beigebracht werden.
4. Der Versicherungsschutz kann mit dem Gerät weitergegeben werden, wenn dem neuen Eigentümer die Original-Kaufrechnung des geschützten Gerätes und diese Versicherungsbedingungen weitergegeben werden.
5. Im Totalschadensfall erlischt die Versicherung. In diesem Fall steht dem Versicherer nur für den Zeitraum der Beitrag zu für den Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 12 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Sie sind verpflichtet,
 - a. den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, ggf. auch mündlich oder telefonisch Ihrem Fachhändler anzuzeigen.
 - b. bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes, dieses inkl. des vollständigen serienmäßigen Zubehörs und dem Versicherungsschein Ihrem Fachhändler zur Prüfung vorzulegen.

Der Versicherungsschein ist die Original-Kaufrechnung des geschützten Gerätes in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen.

- c. nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers oder die dessen Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen.
 - d. bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen.
2. Verletzen Sie eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - a. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht; das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - b. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang einer Leistungspflicht ursächlich war.
 - c. Verletzen Sie eine, nach Eintritt des Versicherungsfalles, bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden.

§ 13 Besondere Verwirklichungsgründe

Haben Sie den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, getäuscht oder dies versucht, ist dieser von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Form

Sie sind dem Versicherer unverzüglich zur Anzeige verpflichtet, wenn Ihr Wohnort oder Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verlagert wird.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die hierfür beauftragte FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH zu richten.

§ 15 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich bei Ihnen um einen Verbraucher handelt, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Haben Sie, als Verbraucher, diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

§ 16 Versicherungsaufsicht

Wenn Sie mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

§ 17 Rechtsweg und zuständiges Gericht

1. Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

2. Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie, als Versicherungsnehmer, zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

3. Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Besondere Vereinbarungen – Schadenabwicklung

1. Voraussetzungen

Die BAUMARKT BASIS Garantieverlängerung gilt nach Ablauf der durch den Hersteller gewährten Garantie und der gesetzlichen Gewährleistung. Voraussetzung ist, dass Sie das beschädigte Gerät zu Ihrem Fachhändler zur Reparatur bringen.

Zum Schutz Ihrer auf dem beschädigten Gerät gespeicherten Software und Daten führen Sie bitte vor der Übergabe zur Reparatur eine Datensicherung durch. Es wird keine Gewähr für den (vollständigen) Erhalt der Software und Daten auf Ihrem Gerät übernommen.

Zur gültigen Anmeldung eines Schadens müssen Sie weiterhin, neben dem defekten Gerät, unbedingt auch den Versicherungsschein mitnehmen. Der Versicherungsschein besteht aus der Original-Kaufrechnung des geschützten Gerätes in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen.

Bei Schäden an Großgeräten (z. B. Rasentraktoren), die eine Vor-Ort-Reparatur erfordern, muss die weitere Vorgangsweise mit Ihrem Fachhändler

oder den Beauftragten des Versicherers abgestimmt werden.

Ist bei einem ersatzpflichtigen Schaden die Vor-Ort-Reparatur unmöglich, werden tatsächlich angefallene Kosten des Hin- und Rücktransports zu Ihrem Fachhändler erstattet. Die Erstattung ist auf die tatsächlich angefallenen Kosten für den Transport in einem Umkreis von 75 km zu Ihrem Wohnort begrenzt.

2. Schadenformular

Bei jedem Schaden muss das Schadenformular zur BAUMARKT BASIS Garantieverlängerung ausgefüllt werden. Der Schadenhergang ist von Ihnen selbst zu formulieren, in das Schadenformular einzutragen und zu unterschreiben.

3. Kostenvoranschlag

Das Gerät ist von einer Fachwerkstatt zu überprüfen. Hierbei müssen Angaben zur Ursache des Schadens sowie zu den Identifikationsmerkmalen des beschädigten Gerätes (z. B. Serien- und/oder Fabrikationsnummer, Gerätetyp, Name des Gerätes) von der Fachwerkstatt in Form eines Reparaturkostenvoranschlags oder Überprüfungsberichts festgehalten werden.

4. Schadenübernahme

Die Schadenübernahme erfolgt durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragte. Zur Prüfung und Einschätzung des Schadens ist dem Versicherer eine angemessene Zeit einzuräumen. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur, sofortigen Ersatz des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.

5. Schadenabwicklung

Nach Zustimmung zur Schadenübernahme durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragte wird die Reparatur veranlasst bzw. bei Totalschäden ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte an Sie ausgehändigt. Eventuelle Kosten aus nicht gedeckten Schäden sowie nicht gedeckte Kosten sind direkt an Ihren Fachhändler oder die Beauftragten des Versicherers zu bezahlen.

Besondere Vereinbarungen - Merkblatt zur Datenverarbeitung (Stand: Januar 2023)

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese verarbeiten wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln anwenden. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

R+V Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0800 533-1112
Telefax: 0611 533-4500
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine **Fragen zu Ihrem Vertrag** haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktmöglichkeiten**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schadens- oder Leistungsfall.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben ggf. auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Bspw. kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen gesetzlich vorgeschriebenen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- Straftaten zu verhindern und aufklären zu können; dabei nutzen wir insbesondere Datenanalyse zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären

4. Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen.**

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftseinstellen.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen **Vermittler**, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage. Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

b) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung ein **Widerspruchsrecht**.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister, die in eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung tätig werden, finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

c) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, z. B. an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

d) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist.

Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

e) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

f) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder

an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Weitere Informationen zu unseren Löschfristen finden Sie im Internet:

<https://www.ruv.de/datenschutz/loeschfristen>

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber.

11. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

Bitte hier Ihre Original-Kaufrechnung einheften:

Geschütztes Gerät und eventuell Fabrikations-/Seriennummer

Verkäufer

Rechnungsnummer

Alle Preise verstehen sich inkl. Versicherungsteuer. Preisänderungen, Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.
Stand: 01.01.2023 (Gültig für den Vertrieb in den Filialen/Märkten wie auch im Online-Shop.)

globus
BAUMARKT

Immer eine Idee besser

91x
in Deutschland und
Luxembourg

1x auch
in Ihrer
Nähe

www.globus-baumarkt.de

**Besuchen Sie
auch unseren
Online-Shop**

Bequemer einkaufen!

Ware online
reservieren und nach
1 Stunde abholen!



globus
BAUMARKT

